

Weisung 24

vom 11. September 2017



10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Gebührenverordnung Stadt Wädenswil

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Die Gebührenverordnung der Stadt Wädenswil vom 11. September 2017 wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
 2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
-

Bericht

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes wird die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Dadurch fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Es obliegt den Gemeinden die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

In verschiedenen Bereichen verfügt die Stadt Wädenswil bereits heute über die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur Gebührenerhebung, welche vom Gemeinderat erlassen wurden, zum Beispiel Abfallverordnung, Abstellplatzverordnung, Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen, Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen und Wasserreglement. Diese Verordnungen bleiben unverändert bestehen. Die neue Gebührenverordnung bezieht sich lediglich auf jene Bereiche, bei denen sich die Stadt Wädenswil bis anhin auf die kantonale Verordnung gestützt hat und nun zwingend eine kommunale Regelung benötigen. Es werden keine neuen Gebührentatbestände geschaffen.

2. Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den abgabepflichtigen Personen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Zudem ist das Äquivalenzprinzip zu beachten, das die Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot für den Bezug von Kausalabgaben vorsieht. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Die Gebührenverordnung als kommunale gesetzliche Grundlage legt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen fest. Der Stadtrat sodann beschliesst die Gebührensätze, welche von den Verwaltungsstellen (zum Beispiel der Baubewilligungsbehörde) erhoben werden dürfen.

3. Aufbau und Inhalt der Gebührenverordnung

In der Gebührenverordnung wird pauschal auf die bestehenden formell-gesetzlichen Grundlagen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene verwiesen, welche für die Erhebung kommunaler Gebühren anwendbar sind. Die Gebührenverordnung deckt lediglich die Verwaltungsbereiche ab, die einer neuen kommunalen Rechtsgrundlage bedürfen. Auf einen Neuerlass mit sämtlichen Gebühren wurde bewusst verzichtet. Mit der Veröffentlichung der systematisch aufgebauten Gesetzessammlung, zu der die Gemeinden gemäss § 7 neues Gemeindegesetz verpflichtet sind, wird allgemein mehr Übersicht über die Verordnungen und Reglemente verschafft. Interessierte können dadurch ohne grösseren Aufwand auch die weiteren Erlasse zu kommunalen Gebühren auffinden.

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil finden sich allgemeine Bestimmungen sowie die Delegation an den Stadtrat für die Festlegung der Gebührensätze. Diese Kompetenzregelung entspricht Art. 30 lit. f) der Gemeindeordnung. Der zweite Teil regelt die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die Gebühren für das Stadtammann- und Betreibungsamt basieren ebenfalls auf der kantonalen Verordnung VOGG, die wie vorerwähnt auf den 31. Dezember 2017 aufgehoben wird. Zurzeit laufen Verhandlungen über eine neue kantonale Regelung durch das Obergericht. Falls ein Erlass von kantonalen Gebührevorgaben in diesem Bereich geschaffen wird, würde dies längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Gebühren für die stadtmann- und betreibungsamtlichen Geschäfte werden deshalb in der Gebührenverordnung der Stadt Wädenswil analog der bestehenden Praxis aufgenommen.

Die Verordnung über das Stadtbürgerrecht, erlassen vom Gemeinderat am 7. Juni 2004, regelt nebst der Grundlage für die Gebührenerhebung einzig die kommunalen Wohnsitzfristen für im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer. Durch die Revision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung wird diese Wohnsitzfrist jedoch auf den 1. Januar 2018 übergeordnet vereinheitlicht. Die städtische Verordnung wird dadurch obsolet. Die Grundlage für die Gebührenerhebung für die Erteilung des Stadtbürgerrechts ist deshalb in die vorliegende Gebührenverordnung aufgenommen worden.

11. September 2017
era

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Heinz Kundert
Stadtschreiber

Referent des Stadtrats

Philipp Kutter
Stadtpräsident

3/3

11. September 2017

Beilagen:

- Gebührenverordnung vom 11. September 2017

Gebührenverordnung

11. September 2017

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	1
II.	Gebühren	3
III.	Schlussbestimmungen	4

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	1	
	Art. 1	Gegenstand der Verordnung	1
	Art. 2	Gebührenpflicht	1
	Art. 3	Bemessungsgrundlagen	1
	Art. 4	Gebührentarif	1
	Art. 5	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Einzelfall	2
	Art. 6	Gebührenverzicht	2
	Art. 7	Aussergewöhnlicher Aufwand	2
	Art. 8	Kostenvorschuss	2
	Art. 9	Zahlungsfrist, Inkasso	2
	Art. 10	Mehrwertsteuer	2
II.	Gebühren	3	
	Art. 11	Verwaltung allgemein	3
	Art. 12	Bauwesen	3
	Art. 13	Bürgerrecht	4
	Art. 14	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	4
	Art. 15	Parkierung auf öffentlichem Grund	4
	Art. 16	Rechtspflege	4
III.	Schlussbestimmungen	4	
	Art. 17	Inkraftsetzung	4
	Art. 18	Übergangsbestimmungen	4

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 24 lit. I) der Gemeindeordnung vom 4. März 2001, folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch die Stadt Wädenswil.

**Gegenstand der
Verordnung**

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Gebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtverwaltung und der Behörden (Verwaltungsgebühren) sowie für die Benutzung von öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und von öffentlichem Grund der Stadt Wädenswil (Benützungsgebühren).

Gebührenpflicht

Für Leistungen oder Benutzungen, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, kann der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden, sofern nicht die Unentgeltlichkeit dafür vorgesehen ist.

Art. 3 Bemessungsgrundlagen

Diese Verordnung legt die Bemessungskriterien fest, die als Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren dienen.

Bemessungsgrundlagen

Grundsätzlich berechnen sich die Gebühren

- nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Der Aufwand umfasst im Normalfall die Verrechnung des Zeitaufwands der sich mit der Leistung befassenden Mitarbeitenden bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Gebührentarif

Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührensätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Gebührentarif

Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Wädenswil haben, können erhöhte Tarife erhoben werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache können höhere Tarife verlangt werden.

Die Gebührentarife werden publiziert.

Art. 5 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Einzelfall

Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Einzelfall

Die individuelle Gebühr wird im Einzelfall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle berechnet und festgesetzt.

Art. 6 Gebührenverzicht

Gebührenverzicht

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 7 Aussergewöhnlicher Aufwand

Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 8 Kostenvorschuss

Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Art. 9 Zahlungsfrist, Inkasso

Zahlungsfrist, Inkasso

Gebühren können unverzüglich vereinnahmt werden oder sind bei Rechnungstellung innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Mahnung verschickt. Für das Inkasso können Gebühren und Verzugszinse erhoben werden.

Art. 10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

II. Gebühren

Art. 11 Verwaltung allgemein

Für Schriftstücke wie Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Ausweise, Duplikate und schriftliche Auskünfte auf Papier oder in elektronischer Form werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Verwaltung allgemein

Für Dokumente und Leistungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz sowie dem Aufenthalt werden kostendeckende Gebühren verrechnet.

Für die Erteilung von Bewilligungen, Patenten und Konzessionen wird eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäfts bemisst. Zudem kann eine jährliche Kontrollgebühr verrechnet werden.

Für alle Anordnungen in Verwaltungssachen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Für stadtmannamtliche Geschäfte werden Gebühren verrechnet. Die Gebühren bestehen aus der Grundgebühr sowie einer Vollzugsgebühr nach Stundenaufwand und den Auslagen.

Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen werden Gebühren nach Aufwand verrechnet.

Die Gebühren enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten, Telefon- und Fahrspesen etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich zu entrichten.

Art. 12 Bauwesen

Für die im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens und für die bei der Wahrnehmung baupolizeilicher Aufgaben wie Baufreigaben, Baukontrollen, Bauabnahmen, Wiederherstellungsverfahren etc. entstehenden Aufwendungen sowie für die Benützung von öffentlichem Grund werden kostendeckende Gebühren erhoben, die der Bedeutung des Geschäfts angemessen sind. Die Gebühr setzt sich aus der Grund- und der Bearbeitungsgebühr sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

Bauwesen

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Stadtrat im Reglement über die Gebühren im Bauwesen.

Art. 13 Bürgerrecht

Bürgerrecht

Für die Erteilung des Stadtbürgerrechts wird eine Gebühr erhoben, die den administrativen Aufwand deckt.

Art. 14 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Die Stadtbibliothek erhebt für die Ausleihe von Medien eine Jahresgebühr, die nicht kostendeckend ist. Kindern, Jugendlichen sowie Studierenden wird eine reduzierte Gebühr verrechnet.

Für die Benützung des Hallenbads sowie der Seebäder werden Abonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Für die Benützung der Sportanlagen, der Kulturhalle Glärnisch sowie weiterer Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage bzw. Einrichtung erhoben.

Art. 15 Parkierung auf öffentlichem Grund

Parkierung auf öffentlichem Grund

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Art. 16 Rechtspflege

Rechtspflege

Für Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen kann die zuständige Behörde eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festsetzen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderats auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Verfahren anwendbar, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht eingeleitet worden sind.

Erlassen vom Gemeinderat am

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch